

# **Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Ta- bakwaren (VPTAG; RB 812.4)**

**Erläuternder Bericht**

vom 23. März 2021

2/4

## 1. Ausgangslage

Die Motionäre und 59 Mitunterzeichner und Mitunterzeichnerinnen beantragten in ihrer Motion "Jugendschutz auf E-Zigis und Co. ausweiten" vom 21. November 2018 (16/MO 29/291), es seien elektronische Zigaretten und alle nikotinhaltigen Produkte sowie CBD-Raucherprodukte den gleichen rechtlichen Vorgaben zu unterstellen wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren (Tabakwaren). Es sei das Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren (VPTAG; RB 812.4) entsprechend zu ergänzen. In der Begründung wurden die Bereiche Verkaufsbeschränkung, Passivrauchschutz und Werbung genannt. Auszunehmen seien nikotinhaltige Medikamente.

In seiner Beantwortung an den Grossen Rat vom 19. November 2019 unterstützte der Regierungsrat das Anliegen der Motion, den sachlichen Anwendungsbereich des VPTAG in Bezug auf elektronische Zigaretten und CBD-Raucherwaren auszudehnen. Um dem Jugendschutz verstärkt nachkommen zu können, schlug der Regierungsrat die Erhöhung des Mindestalters für den Kauf von Tabakwaren, elektronischen Zigaretten und CBD-Raucherwaren von 16 auf 18 Jahre vor. Den Antrag der Motionäre, auch eine Regelung für andere nikotinhaltigen Produkte wie nikotinhaltige Öle oder von Natur aus schwach nikotinhaltige Pflanzen zu schaffen, erachtete der Regierungsrat allerdings als unverhältnismässig, da diesen eine marginale Bedeutung zukomme. Ebenso beantragte er, auf die Anpassung der Verordnung des Regierungsrates zum Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen vom 16. März 2010 (Stand 1. Mai 2010; RB 812.41) zu verzichten, da der Passivrauchschutz national im Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31) und dem entsprechenden Vollzugsrecht geregelt sei und es nicht in der Kompetenz des Regierungsrates liege, dessen Anwendungsbereich auf elektronische Zigaretten auszuweiten. Um diese beim Passivraucherschutz den Tabakwaren gleichzustellen, müsste ein eigenes kantonales Gesetz geschaffen werden, was der Regierungsrat in seiner Motionsbeantwortung als unverhältnismässig erachtete. Er beantragte demgemäss, die Motion im Sinne seiner Ausführungen erheblich zu erklären und den Regierungsrat zu beauftragen, das VPTAG um den sachlichen Geltungsbereich der elektronischen Zigaretten und CBD-Raucherwaren zu erweitern.

Die Motion wurde am 8. Januar 2020 mit 100:7 Stimmen im Grossen Rat im Sinne des regierungsrätlichen Antrags erheblich erklärt und das Geschäft an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat überwiesen.

3/4

## **2. Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen**

### **Titel**

Der Titel des Erlasses ist zu verkürzen, und es sind der Klarheit halber die hauptsächlichsten Substanzen zu erwähnen, vor denen sowohl Jugendliche bezüglich der Abgabe als auch die gesamte Bevölkerung bezüglich der Plakatwerbung geschützt werden sollen.

### **§ 1 Verbot der Plakatwerbung**

Der Begriff Tabakprodukt gemäss Abs. 1 Ziff. 1 bedeutet in diesem Gesetz ein Produkt, das aus Blattstücken der Pflanzen der Gattung Nicotiana (Tabak) besteht oder solche oder Cannabinoide enthält und zum Rauchen, Erhitzen, Schnupfen oder oralen Gebrauch bestimmt ist, sowie pflanzliche Rauchprodukte, also Produkte ohne Tabak auf der Grundlage von Pflanzen, die mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden.

Der Begriff elektronische Zigarette und Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit elektronischen Zigaretten bilden, also Zubehör, bedeutet gemäss Abs. 1 Ziff. 1<sup>bis</sup> in diesem Gesetz ein Gerät, das ohne Tabak verwendet wird und mit dem Dampf inhaliert werden kann, der durch das Erhitzen einer Flüssigkeit mit oder ohne Nikotin gewonnen wird, sowie Nachfüllflüssigkeiten und Kartuschen für dieses Gerät und weiteres Zubehör.

Diese beiden erläuternden Begriffsdefinitionen finden sich, ohne den Begriff Zubehör, auch in Art. 3 des Vernehmlassungsentwurfs des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG).

Abs. 1 Ziff. 2 wird redaktionell angepasst.

### **§ 2 Jugendschutz**

Der Jugendschutz wird gegenüber der ursprünglichen Vorlage verstärkt, indem die Alterslimite von 16 auf 18 Jahre angehoben wird. Die Abgabe sowohl von herkömmlichen Tabakprodukten als auch von elektronischen Zigaretten und aller dazu gehörenden Gegenstände an minderjährige Personen ist zu verbieten. Da kein Verkauf erfolgen dürfte, ohne dass eine Abgabe des gekauften Produkts stattfindet, ist Abgabe als Überbegriff (ob gratis oder entgeltlich) des Erwerbs ausreichend und das Wort „Verkauf“ zu streichen.

Mit dem in Abs. 2 vorgesehenen Abgabe- und Automatenbezugsverbot an minderjährige Personen wird dem Anliegen der Motionäre bezüglich Jugendschutz vollumfänglich nachgekommen.

4/4

### **§ 3 Umrüstungsfrist für Automaten**

Die für die Umrüstung der Automaten im Jahr 2007 statuierte Übergangsfrist bis 31. Dezember 2009 ist abgelaufen. Die bedeutungslos gewordene Bestimmung ist aufzuheben.

### **§ 4 Strafbestimmungen**

§ 4 wird redaktionell angepasst.

## **3. Finanzielle Auswirkungen**

Die Gesetzesrevision hat keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden.